

Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

(Datenschutzinformation)

Amt für Wasser- und Bodenschutz / Bereich Bodenschutz und Altlasten

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Landratsamt Bodenseekreis, vertreten durch den Landrat Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen info@bodenseekreis.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen datenschutzbeauftragter@bodenseekreis.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage(n)	Vollzug des Bodenschutz- und Altlastenrechts im Bodenseekreis
	Bundesbodenschutzgesetz, Landesbodenschutz- und Altlastengesetz, Umweltinformationsgesetz, Umweltverwaltungsgesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Empfänger oder Kategorie von Empfängern, wenn personenbezogene Daten regelmäßig weitergegeben werden	Die Daten werden erfasst und an die Referenzdatenbank bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Natur- schutz Baden-Württemberg (LUBW) übertragen.
Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Die Datenspeicherung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Die Daten werden gelöscht, sofern sie nicht mehr erforderlich sind.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Verpflichtung, Daten bereitzustellen Folgen der Verweigerung

Die Daten sind Voraussetzung für die Antragstellung und Bearbeitung, die Erteilung der Entscheidung und für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der bodenschutz- und altlastenrechtlichen Gesetze.

Folgen der Nichtbereitstellung:

Eine Antragsbearbeitung kann nicht erfolgen, Maßnahmen nicht getroffen und Entscheidungen können nicht erteilt werden.